

Karlheinz Schneider

Of Counsel / Rechtsanwalt / Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0) 69 / 6 80 73 - 0

k.schneider@ags-legal.com



Karlheinz Schneider ist als Of Counsel im Frankfurter Büro der Kanzlei AGS Legal im Bereich kollektives Arbeitsrecht/Compliance tätig.

Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit gehört die Beratung von Unternehmen insbesondere im kollektiven Arbeits- und Tarifrecht.

In den letzten Jahren hat er insbesondere komplexe Unternehmensreorganisationen begleitet. Seine Tätigkeit in diesem Bereich umfasst die Verhandlung aller im Rahmen unternehmensseitig erforderlichen Vereinbarungen mit Betriebsräten und Gewerkschaften (u.a. Rahmen- und Eckpunktevereinbarungen, Sozialpläne und Interessenausgleiche sowie diverse sonstige Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge).

Ihn zeichnet seine strategische und pragmatische Beratung sowie seinen konfliktlösungsorientierten Verhandlungsstil aus. Er hat zudem eine ausgeprägte Krisen-/Sanierungs- und Restrukturierungserfahrung.

Karlheinz Schneider verfügt über eine mehr als dreißigjährige Managementenerfahrung im HR-Bereich der Airline- und Catering Branche.

Er berät zu allen Fragestellungen vom Abschluss bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, zur Gestaltung von Arbeitsverträgen und Vergütungssystemen sowie zur Altersversorgung. Er unterstützt Arbeitgeber bei der Gestaltung von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen und verhandelt diese gegenüber den Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften.

Durchgeführte Projekte (Auswahl)

- Airline-Konzern: Umstellung der betrieblichen Altersversorgung von leistungsorientierten Plänen auf beitragsorientierte Pläne für unterschiedliche Beschäftigungsgruppen
- Airline: Verhandlung und Einführung neuer Tarifsysteme im Cockpit-/Kabinenbereich
- Airline: Verhandlung und Umsetzung von Krisentarifverträgen für unterschiedliche Beschäftigungsgruppen
- Catering: Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Senkung der Personalkosten gemäß Tarifverträgen
- Aufspaltung des Unternehmens; 100 % Überführung der Arbeitnehmer nach § 613a BGB bei gleichzeitiger Reduzierung der Personalkosten